



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 9, Nummer 2, Peitz, den 28.02.2018

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Aboppreis von 35,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,75 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt

Seite 2

Kostensatzordnung für das Rechnungsprüfungsamt

Seite 3

Gemeinde Drehnow

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Zimmerei Hannusch“

Seite 3

Gemeinde Heinersbrück

Friedhofsgebührensatzung

Seite 4

Gemeinde Tauer

Haushaltssatzung 2018

Seite 5

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Einwohnerversammlung der Gemeinde Turnow-Preilack

Seite 5

Jagdgenossenschaft Jänschwalde – Mitgliederversammlung

Seite 5

Jagdgenossenschaft Grieben – Mitgliederversammlung

Seite 6

Jagdgenossenschaft Turnow - Jahreshauptversammlung

Seite 6

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 6

Sitzungstermine

Seite 6

Struktur des Amtes Peitz

Seite 7

Sprechstunden der Bürgermeister

Seite 8

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der örtlichen Prüfung- durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Peitz

zwischen dem Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz,
vertreten durch die Amtsdirektorin Frau Elvira Hölzner
sowie dem Amt Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg
(Spreewald),

vertreten durch die Amtsdirektorin Frau Petra Krautz;
der Stadt Drebkau, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau,
vertreten durch den Bürgermeister Dietmar Horke;
der Gemeinde Kolkwitz, Berliner Straße 19, 03099 Kolkwitz,
vertreten durch den Bürgermeister Fritz Handrow;

der Gemeinde Neuhausen/Spree, Amtsweg 1, 03058 Neuhausen/Spree,

vertreten durch den Bürgermeister Dieter Perko

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Peitz nimmt nach In-Kraft-Treten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die genannten Vertragspartner gem. §§ 101 Abs. 1 und 102 Abs. 1 und 2 BbgKVerf die örtliche Prüfung gemäß der jeweiligen Fassung der Rechnungsprüfungsordnung des Amtes Peitz (insbesondere hinsichtlich des festgelegten Umfangs und der angesprochenen Rechtsbeziehungen zu den Organen der Vertragspartner) wahr. Zum Zeitpunkt der Aufgabenübernahme gilt die Rechnungsprüfungsordnung vom 28.04.2014.
2. Das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Peitz ist für die Durchführung dieser Aufgaben den Gemeindevertretungen bzw. dem Amtsausschuss der Vertragspartner, im Falle des Amtes Burg (Spreewald) auch den Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit diesen unmittelbar unterstellt (§ 101 Abs. 3 BbgKVerf).
3. Die Vertragspartner bedienen sich bezüglich der örtlichen Prüfung und der Prüfung der Eröffnungsbilanz des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Peitz.

§ 2

Durchführung der Aufgaben

1. Sitz des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Peitz ist die Stadt Peitz.
2. Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 stellt das Amt Peitz vorerst 2 Vollzeitstellen zur Verfügung. Der Amtsausschuss des Amtes Peitz bestellt den Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.
3. Die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes nehmen die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.
4. Die Prüfungen finden grundsätzlich bei den Vertragspartnern Vor-Ort statt.
Die Vor- und Nachbereitung der Vor-Ort-Prüfungen kann auch in Peitz stattfinden. Erforderliche Unterlagen können vom Rechnungsprüfungsamt angefordert werden.
5. Die Vertragspartner stellen dem Amt Peitz die für die Vor-Ort-Prüfung erforderlichen Büroräume und die notwendige Ausstattung zur Verfügung und tragen auch die Kosten der Unterhaltung.

§ 3

Kostenverteilung und Kostenerstattung

1. Die Vertragspartner erstatten dem Amt Peitz die für die Aufgabenwahrnehmung entstandenen Aufwendungen gemäß Kostenersatzordnung.

Grundlage sind die ermittelten Kosten eines Arbeitsplatzes (Jahrespersonal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten). Die Jahrespersonalkosten richten sich nach der tatsächlichen Besoldung/Vergütung der eingesetzten Prüferinnen und Prüfer. Die Sachkosten werden in Höhe der Sachkostenpauschale für Büroarbeitsplätze der KGSt gemäß Bericht 7/2016 angesetzt. Der Gemeinkostenzuschlag beträgt 10 % der ermittelten Jahrespersonalkosten.

Die Kosten für die Prüfung der Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse durch externe Wirtschaftsprüfer werden den Vertragspartnern weiterberechnet.

2. Die Kosten des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Peitz werden zu 20 % als fixe Kosten angesehen und pauschal nach Einwohnern umgelegt. Als Einwohnerzahl für die Verteilung der Kosten gilt die in der amtlichen Statistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum 31.12.2015 erfasste Bevölkerung.
Die verbleibenden Kosten der örtlichen Rechnungsprüfung von 80 % werden in einen Stundenverrechnungssatz umgerechnet und auf der Basis der tatsächlich erbrachten Stunden umgelegt.
3. Die Kosten der örtlichen Prüfung sind spätestens alle drei Jahre neu zu kalkulieren. Dabei ist auch die Einwohnerzahl entsprechend § 20 Satz 1 Bbg FAG fortzuschreiben. Zu diesem Zeitpunkt wird geprüft, ob eine Anpassung der Kostenersatzordnung erforderlich ist. Die ermittelten Kosten dürfen die von der KGSt fortgeschriebenen Kosten eines Arbeitsplatzes nicht übersteigen.
4. Wesentliche Änderungen im Aufgabenbestand bedingen eine Überprüfung und ggf. eine Anpassung der Kostenerstattung. In diesem Fall wird neu verhandelt.
5. Die Zahlung des Pauschalbetrages erfolgt zum 01. Juli eines jeden Jahres. Die auf der Basis der tatsächlich erbrachten Stunden umgelegte Kostenerstattung ist innerhalb eines Monats nach Rechnungslegung zu zahlen. Abschlagsrechnungen für bereits erbrachte Leistungen sind zulässig.
6. Die Vertragspartner sehen die erbrachten Leistungen als Amtshilfe öffentlich-rechtlicher Körperschaften an. Sollte sich die steuerliche Beurteilung in der Zukunft ändern, so fallen ggf. Umsatzsteuern an, die dann zu berechnen und zu begleichen sind.

§ 4

Versicherungsschutz

Die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Peitz werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 im Auftrag der Vertragspartner tätig. Sie werden im Rahmen der gemeindlichen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauensperson mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den eigenen Mitarbeitern des Amtes gleichgestellt. Sollten die Mitarbeiter des Amtes Peitz in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten einen Schaden zufügen, besteht Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung des Amtes Peitz.

§ 5

Laufzeit

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Sie kann zum 31.12. eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2023. In diesem Fall wird mit den verbleibenden Vertragspartnern eine Fortschreibung der Vereinbarung vorgenommen.

§ 6

Schriftform

Andere als die in dieser Vereinbarung getroffenen Festlegungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 7

Salvatorische Klausel

Ergeben sich neue Rahmenbedingungen, ist die Vereinbarung entsprechend anzupassen.

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall wird zwischen den beteiligten Vertragsparteien eine neue Regelung vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche Maß.

§ 8 Anzeigepflicht

Diese Vereinbarung sowie Änderungen und Ergänzungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne des § 41 GKGBbg anzuzeigen.

§ 9 Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird mit ihrem Abschluss wirksam. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 06.06.2014 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

§ 10 Ausfertigung

Diese Vereinbarung ist fünffach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Für das Amt Peitz

Peitz, den 24.07.2017

<i>gez.</i> Hölzner Amtsdirektorin	- Siegel-	<i>gez.</i> Lichtblau Stellv. Amtsdirektorin
--	-----------	--

Für das Amt Burg (Spreewald)

Burg, den 24.07.2017

<i>gez.</i> Krautz Amtsdirektorin	- Siegel-	<i>gez.</i> Neumann Stellv. Amtsdirektor
---	-----------	--

Für die Stadt Drebkau

Drebkau, den 24.07.2017

<i>gez.</i> Horke Bürgermeister	- Siegel-	<i>gez.</i> Menzel-Neumann Stellv. Bürgermeisterin
---------------------------------------	-----------	--

Für die Gemeinde Kolkwitz

Kolkwitz, den 24.07.2017

<i>gez.</i> Handrow Bürgermeister	- Siegel-	<i>gez.</i> Rentsch Stellv. Bürgermeisterin
---	-----------	---

Für die Gemeinde Neuhausen/Spree

Neuhausen, den 24.07.2017

<i>gez.</i> Perko Bürgermeister	- Siegel-	<i>gez.</i> Schwieg Stellv. Bürgermeister
---------------------------------------	-----------	---

Kostenersatzordnung für das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Peitz

1. Rechtsgrundlage

Gemeinden, die kein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet haben, können sich gemäß § 101 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen.

Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können laut Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit – Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen werden.

2. Kostenumfang

Folgende Kosten treten für die Wahrnehmung der Rechnungsprüfung gemäß § 102 BbgKVerf auf:

- Gehaltskosten der Prüfer einschließlich Zulagen und Einmalzahlungen nach TVöD
- Nebenkosten, wie Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, betriebliche Altersvorsorge (ZVK) und Unfallumlage
- Sachkosten für die Büroarbeitsplätze einschließlich Reisekosten
- Verwaltungsgemeinkosten

3. Kostenerstattung

Unter Berücksichtigung der unter Punkt 2 aufgeführten Kosten werden für die Personal- und Sachkosten folgende von der Einwohnerzahl abhängige Kostenpauschalen bestimmt:

Amt Peitz	12.486,55 EUR
Gemeinde Kolkwitz	10.419,84 EUR
Amt Burg	10.415,30 EUR
Stadt Drebkau	6.409,07 EUR
Gemeinde Neuhausen	5.691,40 EUR

Für die Prüfungstätigkeiten beträgt der Stundensatz je Einsatzstunde 39,88 EUR.

4. Gleitklausel

Die Kosten der örtlichen Rechnungsprüfung sind spätestens alle drei Jahre neu zu kalkulieren.

5. Inkrafttreten

Diese Kostenersatzordnung tritt mit Beschluss des Amtsausschusses ab 24.07.2017 in Kraft. Die Kostenersatzordnung vom 28.04.2014 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Anlage:

Kalkulation der Kostenerstattungen aus öffentlich-rechtlicher Vereinbarung für das RPA Amt Peitz

gez. Hölzner
Amtsdirektorin

Gemeinde Drehnow

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Zimmerei Hannusch“ in der Gemeinde Drehnow

Die Gemeindevertretung Drehnow hat in öffentlicher Sitzung am 13.02.2018 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Zimmerei Hannusch“ beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beigefügten Anlage dargestellt, betroffen sind die Flurstücke 268 (anteilig) und 537 der Flur 1 in der Gemarkung Drehnow. Hauptinhalt des Planes ist die bauplanungsrechtliche Vorbereitung für den Um- und Ausbau der vorhandenen baulichen Anlagen für den Zimmereibetrieb und die Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Hauptstraße 84 in 03185 Drehnow. Dies wird hiermit bekannt gegeben.

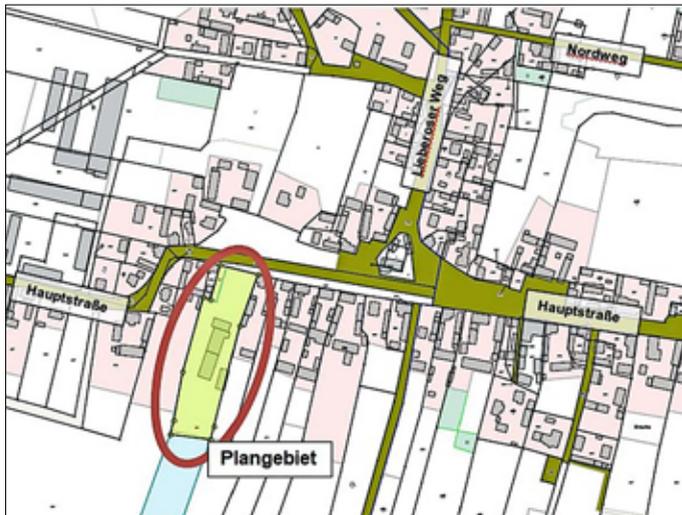
Peitz, den 14.02.2018

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Anlage: Geltungsbereich

siehe Seite 4



Gemeinde Heinersbrück

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Heinersbrück

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. 07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01, Nr. 16, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), der Friedhofssatzung der Gemeinde Heinersbrück, beschlossen von der Gemeindevertretung Heinersbrück am 09.03.2010 und der durch die Gemeindevertretung Heinersbrück am 17.12.2013 beschlossenen 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung, hat die Gemeindevertretung Heinersbrück in ihrer Sitzung am 06.02.2018 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihren Einrichtungen in der Gemeinde Heinersbrück sowie den Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte von Grabstätten.
(2) Die Gebühren einer Amtshandlung hat auch zu entrichten, wer diese veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenerhebung

(1) Die Gebührenerhebung obliegt dem Amt Peitz. Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung und bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
(2) Die Gebühr ist 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Abweichend davon sind die jährlichen Gebühren nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung am 01.07. des jeweiligen Jahres fällig.
(3) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Branden-

burg (VwVGBbg) vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32). Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 4 Gebühren

(1) Gebühr für den Ersterwerb eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten
(Grabstelleneinrichtungsgebühr und Bewirtschaftungskosten für die Nutzungszeit)

a) einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Nutzungszeit 25 Jahre)	303,40 Euro
b) Wahlgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr (Nutzungszeit 25 Jahre)	
- einstellig	473,40 Euro
- zweistellig	848,40 Euro
c) Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre)	202,70 Euro
d) Wiedererwerb des Nutzungsrechtes (pro Jahr)	
- bei Wahlgrabstätten nach a) bis b)	1/25 der Gebühr nach a) bis b)
- bei Urnenwahlgrabstätten nach c)	1/20 der Gebühr nach c)

(2) Beisetzung einer Urne auf den Gemeinschaftsgrabstätten

- Urnengemeinschaftsgrabstätte	285,50 Euro
- Aschestreuweise	285,50 Euro

(3) Gebühr für eine Bestattung in eine Wahlgrabstätte nach § 4 Absatz 1 b) und c) oder in eine Gemeinschaftsgrabstätte nach § 4 Absatz 2 (Bestattungsgebühr) 128,20 Euro
(4) Gebühr für eine Nutzung der Trauerhalle 60,00 Euro
(5) Nebenkosten (jährliche Bewirtschaftungskosten)

Für Gräber, für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits ein Nutzungsrecht bestand, werden bis zum Ablauf dieses bestehenden Nutzungsrechtes jährlich erhoben:

- je einstellige Kindergrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	8,80 Euro
- je einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	19,50 Euro
- je zweistellige Wahlgrabstätte	43,40 Euro
- je Urnenwahlgrabstätte	5,50 Euro

Läuft der vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits begonnene Nutzungszeitraum aus und erfolgt ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes, sind nach dem Wiedererwerb keine weiteren Nebenkosten zu entrichten.

(5a) Für den Gebührenschuldner besteht die Möglichkeit, auf Antrag diese jährlichen Nebenkosten bis zum Ablauf des bestehenden Nutzungsrechtes in einer Summe zu entrichten.

In diesem Fall gilt folgende ermäßigte Gebühr pro Jahr:

- einstellige Kindergrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	5,50 Euro
- einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	12,30 Euro
- je zweistellige Wahlgrabstätte	27,30 Euro
- je Urnenwahlgrabstätte	3,50 Euro

§ 5 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Heinersbrück, beschlossen am 17.12.2013, außer Kraft.

Peitz, den 07.02.2018

E. Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Tauer

Haushaltssatzung der Gemeinde Tauer für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.01.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.104.400 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.401.700 EUR
außerordentlichen Erträge auf	1.800 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	1.800 EUR
 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.028.800 EUR
Auszahlungen auf	1.347.700 EUR
- Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:
- | | |
|--|---------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.008.000 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.319.200 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 20.800 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 21.300 EUR |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 7.200 EUR |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2018 in Höhe von 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - a) bei Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 347,3 TEUR.
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 10.000 EUR übersteigen.

Peitz, den 08.02.2018

E. Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

E. Hölzner
Amtdirektorin

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Bekanntmachung der Einwohnerversammlung der Gemeinde Turnow-Preilack



**am Freitag, dem 16.03.2018 um 19:00 Uhr
in der Gaststätte „Zum goldenen Krug“**

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Rückblick auf das Jahr 2017
3. Information zu Vorhaben im Jahr 2018
4. Informationen zur Entwicklung des Amtes Peitz
5. Information zum Breitbandausbau
6. Einwohneranfragen/Verschiedenes

Peitz, den 09.02.2018

E. Hölzner
Amtdirektorin

**Der Bürgermeister und die Gemeindevertretung laden alle
Einwohner recht herzlich ein.**

Jagdgenossenschaft Jänschwalde

Der Vorstand

Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Jagdgenossenschaft Jänschwalde führt am Freitag, dem **16. März 2018 um 19 Uhr** im **Billard-Heim** (Kirchstraße) der SG Jänschwalde die jährliche **Mitgliederversammlung** durch.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht über die Kassenprüfung
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Diskussion und Beschluss über den Haushaltsplan Jagdjahr 2018/2019

7. Bericht der Jagdpächter
8. Schlusswort des neuen Vorstandes

Eingeladen sind alle Eigentümer und deren Bevollmächtigte von land- und forstwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Jänschwalde, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Bitte zur Versammlung die Hektarzahl der bejagbaren Flächen mitbringen, da diese für die Entscheidungsfindung benötigt werden.

Der Vorstand bittet um rege Teilnahme!

Karl Freitag

Vorstandsvorsitzender

Jagdgenossenschaft Grieben Einladung zur Mitgliederversammlung

Am 23. März 2018 um 18:00 Uhr findet die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Grieben, im Saal des Gemeindezentrums Grünes Grieben, statt.

Alle Eigentümer jagdlich nutzbarer Grundflächen, in der Gemarkung Grieben, sind hierzu herzlich eingeladen. Sind Eigentümer verhindert, können sie sich durch einen Bevollmächtigten, mit schriftlicher Vollmacht, vertreten lassen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Abstimmung zur Tagesordnung
3. Protokollkontrolle zur Jahreshauptversammlung 2017
4. Bericht des Vorstandes
5. Bericht der Mitpächtergemeinschaft
6. Bericht des Kassenprüfers
7. Aussprache zu den Berichten
8. Beschluss Haushaltsplan 2018/2019
9. Entlastung des Vorstandes und Kassenprüfers
10. Wahl des Kassenprüfers 2018/2019
11. Schlusswort
12. Gemeinsames Jagdessen

gez. Dr. Schölzke

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Grieben

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Turnow

Am Freitag, dem 13.04.2018 findet um 19:00 Uhr im Gasthof „Zum goldenen Krug“, Dorfstraße 53, Turnow die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Turnow statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden der JG zum Geschäftsjahr 2017/2018
3. Bericht der Rechnungsprüferin zum Geschäftsjahr 2017/2018
4. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin
5. Beschlussfassung für die Verwendung der Pachteinkünfte 2017/2018
6. Beschlussfassung zur Änderung des Pachtvertrages
7. Wahl des Rechnungsprüfers für das Geschäftsjahr 2018/2019 und 2019/2020
8. Beschluss zum Haushaltsplan 2018/2019
9. Bericht der Pächtergemeinschaft Turnow zur Jagdausübung und Entwicklung der Jagd in der Gemarkung Turnow
10. Anfragen und Informationen

Im Anschluss an die Versammlung wird wieder ein Imbiss gereicht.

Eingeladen sind alle Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Turnow, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Ist ein Flächenbesitzer verhindert, so kann er sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten in der Versammlung vertreten lassen.

Der Jagdvorstand

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Nachtrag zur 25. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 07.12.2017

öffentlicher Teil

Beschluss: 3/25/05/18

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt, dass der Rodenberg (Aufschüttung Fuchsloch) nicht abgetragen werden soll.

Beschluss: 3/25/06/18

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Teilnahme am Landeswettbewerb „Sprachfreundliche Kommune“.

23. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 17.01.2018

öffentlicher Teil

Beschluss: TuP/BA/081/2018

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Vergabe von Bauleistungen - Erneuerung der Straßenbeleuchtung mit LED-Technik an Bieter Nr.: 2 (elmak, Peitz).

18. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Peitz am 22.01.2018

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: SP/BA/229/2018

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt den Erwerb des Flurstücks 180, Flur 11 in der Gemarkung Peitz zuzüglich der Notarkosten.

26. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 23.01.2018

öffentlicher Teil

Beschluss: Tau/KÄ/099/2018

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Haushaltssatzung 2018 mit den dazugehörigen Anlagen.

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Do., 01.03.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde,
OT Drewitz, Dienstleistungszentrum

Do., 08.03.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Tauer, Tauer,
Gemeindebüro, Hauptstraße 108

Fr., 09.03.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack,
OT Preilack, Feuerwehrgebäude

Do., 15.03.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen,
Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40

Fr., 16.03.

19:00 Uhr Einwohnerversammlung Turnow-Preilack,
Gasthaus „Zum goldenen Krug“ in Turnow

Di., 20.03.

18:30 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück,
Gemeindezentrum, Hauptstraße 2
19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland, OT Neuendorf,
Feuerwehrgebäude

Die Struktur des Amtes Peitz



Tel.: 035601-

Rechnungsprüfungsamt

Frau Kindermann 38105
Herr Grünberg 38106

Amtsdirektorin

Frau Elvira Hölzner

Büro der Amtsdirektorin

Sekretariat/zentr. Verwaltg.: Frau Grasko 38110
Personalwesen: Frau Dumke 38118, Frau Matschke 38117
Öffentlichkeitsarbeit/Amtsblatt: Frau C. Krüger 38115
Sitzungsdienst: Frau Hannusch (Wahlleiterin) 38116
Wirtschaftsförderung/Internet: Frau Richter 38112

Kämmerei

Kämmerei: Frau Lichtblau 38121
Verwaltung kommunalen Vermögens

Finanzbuchhaltung

Amtskasse/Zahlungsabwicklung:
Frau Halbasch (Leiterin) 38123
Frau K. Bitümel 38124 / Frau Fülll 38129

**Anlagenbuchhaltung/
Geschäftsbuchhaltung:**

Frau Oehlert 38139
Frau Manig 38139
Frau Christoph 38127
Frau Wendland 38120

Vollstreckung:

Herr Kindschuh 38138

Steuern:

Frau Kärgel 38122

**Haushalte/Bilanzierung
Kosten-/Leistungsrechnung**

Herr Herzeg 38126

Gebäudemanagement:

Frau Borchert 38144
Herr Steinke 38145
Frau Grigo 38147

Ordnungsamt

Amtsleiter: Herr Blümel 38130
Schulentswicklungsplanung

Bürgerbüro

Frau Patzer (Leiterin)
Frau Bagola/Frau Opitz/Frau Weiser
38191, -192, -193

Öffentliche Sicherheit und Ordnung:

Frau Große 38130, Frau Kahlert 38132
Frau Jahnke 38137, Herr Kindschuh 38138

Kitas/Schulen:

Frau Epinger 38142
Frau Wunderlich 38143

Standesamt/Friedhofswesen:

Frau Schöpke 38135
Frau Gebhard 38140
(Gleichstellungsbeauftragte)

Gewerbeangelegenheiten/Winterdienst:

Herr Lobeda 38134
(Datenschutzbeauftragter)

EDV:

Frau Zupp 38114

Jugendkoordinatorin:

Frau Melcher 801995

Bauamt

Amtsleiter: Herr Exler 38160
Baufinanzierungsmodelle Gemeinden,
Tiefbau Stadt Peitz

Sekretariat/Liegenschaften:

Frau Schulz 38160

Hochbau/Planung:

Frau Donath 38162
Frau Appelt 38164

**Tiefbau/Grünflächen/
Beteiligungsverfahren LEAG:**

Frau Schuppan 38163
Herr Mackuth 38141
Herr M. Krüger 38151

Liegenschaften:

Frau Hannuschka 38165

**Umlagen Gewässerverband/
Straßenausbaubeträge:**

Frau L. Blümel 38167

Kultur- und Tourismusamt

Amtsleiterin: Frau Kahl 81513
Kommunale Partnerschaften,
Veranstaltungskoordination
(Sorbenbeauftragte)

Kultur/Tourismus:

Zentrale 8150
Frau Balzke 8150
Herr Redies 81518
Frau Schulz 81518
Frau Drogelin 81512

museale Einrichtungen:

Frau Kahl 81513

Amtsbibliothek:

Frau Pipka (Leiterin) 892292
Frau Bechler 892293
Frau Müller 892290

Amtsarchiv:

Frau Müller/Frau Bechler 892293

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeister Fritz Voitow mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindebüro, Dorfstraße 20 A	Tel.: 035609 203
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24	E-Mail: bm-dre@t-online.de Tel.: 035601 802655
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Gröschke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	Tel.: 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf:	Bürgermeister Helmut Badtke jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30 B, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
OT Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Thorsten Zapf Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt, Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.	Tel.: 035607 358
OT Drewitz:	Ortsvorsteher Heinz Schwietzer jeden 2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71 A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
OT Grieben:	Ortsvorsteher Hartmut Fort Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen statt.	Tel.: 035696 275
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow 1. und 3. Donnerstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1	Tel.: 035601 23103
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr	
1. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31 A	Tel.: 035601 82194
2. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21	Tel.: 035601 23009
3. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 22019
Turnow-Preilack:	Bürgermeister Rene Sonke dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr	E-Mail: buergermeister@rene-sonke.de Tel.: 035601 897977
gerade Wochen:	Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15	
ungerade Wochen:	Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss:
Dienstag, 13.03.2018, 16:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 28.03.2018